

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Südliche Burgberghänge, Weinberge bei Holenberg
und Rühle“ (HA 166) im Landkreis Holzminden
vom 07.09.2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 25, 32 Abs. 1, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 5 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald — EA-VO-Wald) vom 31.05.2016 (Nds. GVBl. 06/2016, S. 106) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Südliche Burgberghänge, Weinberge bei Holenberg und Rühle“ erklärt. Das NSG ist in drei Teilgebiete (Teilgebiet „Südliche Burgberghänge“, Teilgebiet „Weinberg bei Holenberg“ und Teilgebiet „Weinberg bei Rühle“) untergliedert. Es umfasst auch die ehemaligen Naturschutzgebiete „Weinberg bei Rühle“ (HA 107), „Weinberg bei Holenberg“ (HA 126) und „Südliche Burgberghänge“ (HA 166).
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Sollingvorland“ im Naturraum „Golmbacher Berge“. Das „Sollingvorland“ ist eine Kulturlandschaft, die die Mittelgebirge Solling und (weiter südlich) Bramwald nach Osten zum Leinegraben abdacht und diverse eigenständige Höhenzüge beinhaltet. Es handelt sich beim „Sollingvorland“ um eine geographische naturräumliche Haupteinheit, die der naturräumlichen Großregion Weser-Leine-Bergland angehört. Das NSG befindet sich auf dem Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und der Samtgemeinde Bevern in den Gemarkungen Bevern, Golmbach, Holenberg, Lobach, Rühle und Warbsen.

Die herausragenden Höhenzüge sind im Norden der Weinberge bei Rühle, im Süden der Burgberge und im Osten der Weinberge bei Holenberg.

Zum größten Teil werden die Teilgebiete des NSG durch den Unteren Muschelkalk geprägt. Daran schließt sich beim Teilgebiet „Südliche Burgberghänge“ das Röt oder der Obere Buntsandstein bis kurz vor die Tallage an.

Die Bodenentwicklung auf Muschelkalk folgt der Rendzina-Terra fusca-Reihe. So haben sich an den häufig steilen Hängen Rendzinen ausgebildet. Sie sind im NSG eher flachgründig und aufgrund der geringen Wasserspeicherung warme, trockene und gut durchlüftete Standorte.

Der Naturraum „Golmbacher Berge“, in dessen Gebietskulisse das NSG vollständig liegt, wird dem Landschaftstyp „Aufgelockerte Wald- und Agrarlandschaft des Berg- und Hügellandes“ zugeordnet. Kennzeichen dieses Landschaftstyps ist ein vielgestaltiger, harmonischer Wechsel unterschiedlicher Nutzungen und geomorphologischer Elemente, woraus eine hohe landschaftliche Diversität resultiert. Insbesondere die Berg- und Tallandschaft des Burgberges mit Randbereichen sind durch das Neben- und Miteinander unterschiedlicher kultur- und naturbetonter Ökosysteme charakterisiert und stellen besonders gut ausgeprägte Kulturlandschaftsformen wie Heckenlandschaften und Grünland-Gehölz-/Streuobstkomplexe dar. Das Gebiet ist geprägt von historischen Elementen und Strukturen von bemerkenswerter Anzahl, Dichte und kulturhis-

torischer Bedeutung. Der starke Kalkeinfluß der Böden führt in Kombination mit z. T. extensiver Grünlandwirtschaft zu einer für den Naturraum vergleichsweise hohen Anzahl an Kalkmagerrasenflächen, mit einer Vielzahl spezialisierter Pflanzen- und Tierarten. Hervorzuheben sind außerdem die Wacholderbestände innerhalb der Kalkmagerrasen sowie artenreiches Grünland, das häufig auf den wegen stark geneigten Unterhängen anschließt.

Die Höhenzüge sind großflächig von naturnahen Buchenwäldern bedeckt. Auf flachgründigen Kuppen wachsen besonders artenreiche Buchen- und Eichen-Mischwälder. Am Bremkebach sind schmale Auenwälder zu finden.

- (3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2, Blätter 1 - 3, im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle und der Samtgemeinde Bevern sowie dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ (DE 4022-302) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutzgebietes V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat insgesamt eine Größe von ca. 177 ha. Davon entfallen auf die Teilgebiete „Südliche Burgberghänge“ 120 ha, auf den „Weinberg bei Holenberg“ 43 ha und auf den „Weinberg bei Rühle“ 14 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung, Entwicklung und Pflege von artenreichen Grünlandkomplexen, mageren Mähwiesen, Kalkmagerrasen (z. T. orchideenreiche Bestände), Wacholderbeständen auf Kalkmagerrasen, Erdfällen, Steinbrüchen, Streuobstwiesen, Saumbiotopen sowie von Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen für zahlreiche, an die vorhandenen Lebensbedingungen angepasste Tier- und Pflanzenarten,

2. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Wälder mit möglichst allen natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen, einem hohen Anteil von Altholz, stehendem und liegendem Totholz sowie Habitatbaumflächen und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung,
 3. die Erhaltung und Entwicklung historisch als Niederwald genutzter Wälder durch deren Bewirtschaftung,
 4. die Erhaltung vorhandener und die Förderung potentieller Höhlenbäume sowie weiterer Habitatbäume,
 5. die Erhaltung und die Entwicklung störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Wildkatze, der Haselmaus, des Uhus, des Rotmilans sowie der weiteren europäischen geschützten Vogelarten, der Reptilien (insbesondere der Zauneidechse und der Schlingnatter), der Amphibien, der Wirbellosenarten (insbesondere des Goldenen Scheckenfalters sowie der landesweit bedeutsamen Falterzönose), zahlreicher Fledermausarten (insbesondere des Großen Mausohrs), der Orchideen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Erhaltung und die Entwicklung der Quellbereiche und Quellen,
 8. die Erhaltung und die Entwicklung strukturreicher, sich weitgehend eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen,
 9. die Erhaltung und die Entwicklung der strukturreichen Kulturlandschaft, insbesondere der Hecken und ehemaligen Ackerterrassen,
 10. die Erhaltung und die Entwicklung des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
 11. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Unge störtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden prioritären und übrigen Lebensraumtypen (LRT) und Arten im FFH-Gebiet 125 „Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz“ sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
1. Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 - 1.1 insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“ (orchideenreiche Bestände)

als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, saumartenreichen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien, mit bedeutenden Vorkommen von Orchideenarten.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Neuntöter (*Lanius collurio*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*), Kreuzenzian-Ameisenbläuling (*Phengaris rebeli*), Zwerg-Bläuling (*Cupido minimus*), Frühlings-Scheckenfalter (*Hamearis lucina*), Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Golddistel (*Carlina vulgaris*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Braun-

rote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Kreuzenzian (*Gentiana cruciata*), Fransen-Enzian (*Gentianella ciliata*), Deutscher Enzian (*Gentianella germanica*), Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*), Großes Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*), Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Dreizähni ges Knabenkraut (*Orchis tridentata*), Schopfi ges Kreuzblümchen (*Polygala comosa*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Tauben-Skabiose (*Scabiosa columbaria*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*) weisen stabile Populationen auf,

b) 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“

als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder verschiedenster Ausprägung und Alterstufen im Quellbereich und am Bremkebach und seinen Zuflüssen im Teilgebiet „Weinberg bei Hohenberg“. Die Bestände weisen standortheimische Baumarten wie Schwarzerle und Esche und einen intakten Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen auf. Ein hoher Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und spezifische auentypische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Bitteres Schaumkraut (*Cardamine amara*), Hängende Segge (*Carex pendula*), Winkel-Segge (*Carex remota*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea x intermedia*), Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*), Wechselblättriges Milzkraut (*Chrysosplenium alternifolium*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Riesen-Schwinge (*Festuca gigantea*), Großes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Blut-Ampfer (*Rumex sanguineus*), Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*), Kleiner Baldrian (*Valeriana dioica*) und Berg-Ehrenpreis (*Veronica montana*) weisen stabile Populationen auf,

1.2 insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 5130 „Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen“

als vitale, strukturreiche, teils dichte, teils aufgelockerte Wacholderbestände unterschiedlicher Altersstufen mit ausreichendem Anteil gehölzreicher Teilflächen auf kalkreichen, sommertrockenen, nährstoffarmen Standorten mit natürlichem Relief.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten Neuntöter (*Lanius collurio*), Wacholder (*Juniperus communis*) sowie Arten der Kalkmagerrasen Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*), Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum*), Pyramiden-Schillergras (*Koeleria pyramidata*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Bienen-Ragwurz (*Ophrys apifera*) Fliegen-Ragwurz (*Ophrys insectifera*) Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Stengellose Kratzdistel (*Cirsium acaule*), Schopfi ges Kreuzblümchen (*Polygala comosa*), Kreuz-Enzian (*Gentianella cruciata*), Deutscher Enzian

(*Gentianella germanica*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*) und Mücken-Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) weisen stabile Populationen auf,

b) 6510 „Mager Flachland-Mähwiesen“

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen oder Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsch, Baumgruppen, alten Obstbaumbeständen).

Die charakteristischen Pflanzenarten wie Heilziest (*Betonica officinalis*), Gewöhnliches Zittrgras (*Briza media*), Aufrechte Trespe (*Bromus erectus*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Echtes Labkraut (*Galium verum*), Trift-Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Magerwiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Feld-Hain-simse (*Luzula campestris*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Große Bibernelle (*Pimpinella major*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*), Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemos* agg.), Blutwurz (*Potentilla erecta*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.), Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*), Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*), Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Gras-Sternmiere (*Stellaria graminea*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) weisen stabile Populationen auf, auf Schatthängen auch mit Bergwiesen-Kennarten wie Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*) und Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*),

c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortheimische Baumarten wie Stiel-Eiche, Esche, Vogel-Kirsche, Berg-Ahorn und Hainbuche beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortheimische Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht

(*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Gewöhnlicher Seidelbast (*Daphne mezereum*), Wald-Frauenfarn (*Athyrium filix-femina*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Bär-Lauch (*Allium ursinum*), Busch-Windröschen (*Anemone nemorosa*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Gewöhnlicher Wurmfarne (*Dryopteris filix-mas*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Märzenbecher (*Leucojum vernum*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*) und Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*) weisen stabile Populationen auf,

d) 9150 „Orchideen-Kalk-Buchenwälder“

als naturnahe, strukturreiche Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb der Buchenwälder. Die Bestände umfassen möglichst alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die 1. Baumschicht wird von Rot-Buche dominiert. Zumindest phasenweise können weitere standortheimische Baumarten wie Esche, Stiel-Eiche, Elsbeere, Hainbuche, Berg-Ahorn, Feld-Ahorn, Berg-Ulme oder Eibe vertreten sein. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortheimischer Mischbaumarten ist in der Regel ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silvestris*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Berg-Segge (*Carex montana*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Schwertblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*), Rotes Waldvögelein (*Cephalanthera rubra*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans* ssp. *albicans*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirsutinaria*) und Behaartes Veilchen (*Viola hirta*) weisen stabile Populationen auf,

e) 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder“

als halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortheimischen, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie aus standortheimischen Mischbaumarten wie z. B. Esche oder Feld-Ahorn. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist hoch. Teile des Lebensraumtyps sind aufgrund ihres historischen Niederwaldcharakters (z. B. am „Weinberg bei Rühle“) auch aus kulturhistorischen Gründen von besonderer Bedeutung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Wildkatze (*Felis silve-*

stris), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Wild-Apfel (*Malus sylvestris*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorne (*Crataegus spp.*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Rotes Geißblatt (*Lonicera xylosteum*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Sommer-Linde (*Tilia platyphyllos*), Pfirsichblättrige Glockenblume (*Campanula persicifolia*), Mäglöckchen (*Convallaria majalis*), Wald-Labkraut (*Galium sylvaticum*), Rosskümmel (*Laser trilobum*), Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*), Blauroter Steinsame (*Lithospermum purpureocaeruleum*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Echte Schüsselblume (*Primula veris*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirsutaria*) weisen stabile Populationen auf,

1.3 insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- a) Kammolch (*Triturus cristatus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums, im NSG durch geeignete strukturreiche Landhabitate (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) als Nahrungsraum, Wanderkorridor und Winterquartier,
- b) Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige und sich selbst tragende Metapopulation, deren Teilpopulationen über eine möglichst große Anzahl von Habitaten verteilt und über Trittsteinhabitate vernetzt sind, durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums, bestehend aus strukturreichen Grünlandhabitaten unterschiedlicher Nutzungsintensität, mit einem reichhaltigen artspezifischen Angebot aus Nektar- und Raupenfutterpflanzen sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art,
- c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums und von Ruhestätten und Paarungsquartieren in naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Habitatbaumbestand (Alt- und Totholz) und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmer Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik sowie einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden,
- d) Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
als eine Population mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Habitate der Umgebung, in Bereichen halblichter Standorte mit vorhandener, aber geringer Beschattung durch Gehölze und mit lückiger, nicht zu hochwüchsiger Begleitvegetation in der Krautschicht.

2. Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

2.1 insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) Rotmilan (*Milvus milvus*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Er-

haltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v.a. Kleinsäuger);

Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

- b) Uhu (*Bubo bubo*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Sicherung ungestörter, natürlich strukturierter Klippen und Felswände sowie Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,
 - c) Neuntöter (*Lanius collurio*)
als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung von gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften, durch Erhalt und Entwicklung von überwiegend durch Weidetiere extensiv genutztem Dauergrünland und Vermeidung von häufigen Grünlandneueinsaatungen sowie durch Erhalt und Entwicklung extensiv genutzter Flächen als Nahrungshabitate im Umfeld von Hecken und Gebüsch (z.B. unbefestigte Wege, Wald- und Wegränder, Trockenrasen),
- 2.2 insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten durch den Erhalt eines vielfältigen Lebensraums und die Sicherung störungsfreier Bereiche im Umfeld der Brutplätze von
- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
 - c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
 - d) Grauspecht (*Picus canus*),
 - e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und
 - f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art zu erstellen, auch wenn Sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
2. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Hinweistafeln für das Rettungspunknetz der Niedersächsischen Landesforsten, Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser dienen,

3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
5. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
6. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
7. Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
9. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
10. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
11. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
12. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
13. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen oder zu nutzen, Entwässerungseinrichtungen wie z. B. Gräben und Dränagen neu anzulegen sowie den Grundwasserstand durch andere Maßnahmen abzusenken,
14. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
15. das Legen von Geocaches/Geocaching-Punkten.

Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Rad- und Reitwege (gemäß § 25 NWaldLG) und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

(2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verbots des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden
 - d) sowie das Befliegen des Gebietes durch die Bundeswehr bei der Ausübung ihres militärischen Auftrags zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit 14-tägigem Vorlauf,

2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
4. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit 14-tägigem Vorlauf,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie asphalhaltigen Materialien sowie die Instandsetzung von Wegen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme,
6. ein Neu- oder Ausbau von Wegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der das NSG durchquerenden Wanderwege; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Umsetzung angezeigt wurden,
8. Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung wie die Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwasseranlagen (Transportleitungen, Hochbehälter) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Störung, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
9. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern), Feldgehölzen und Hecken, sofern diese abschnittsweise in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar des Folgejahres erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
10. die Nutzung und fachgerechte Pflege der Obstbaumbestände in Obstwiesen und entlang von Verkehrswegen; die Fällung abgängiger Obstbäume nur nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
11. der Betrieb von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Vermessungs- und Kontrollarbeiten mit vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
12. das Beschicken und Abbrennen des Osterfeuers am „Weinberg bei Rühle“ auf der bisherigen westlich des Denkmals gelegenen Feuerstelle (Gemarkung Rühle, Flur 2, Flurstück 152/13). Die Feuerstelle ist in der Karte 2 – Blatt 3 mit einem roten Punkt markiert,

13. Brauchtumsfeuer (z. B. „Kartoffelfeuer“), nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 14. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufende Informations- und Bildungsveranstaltungen, z. B. geführte Wanderungen, sind, nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde, freigestellt.
- (3) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf Ackerflächen, die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß § 4 Abs. 4.
 - (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Grünlandflächen sowie nach folgenden Vorgaben:
 1. die Nutzung der in der Karte 2 mit „G“ gekennzeichneten Grünlandflächen
 - a) unter Verzicht auf Bodenumbau,
 - b) ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe; die Beseitigung von Wildschäden ist zulässig; sie hat jedoch ohne Umbruch und ohne Aufräsen und nur mit aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern zu erfolgen („Erhaltungsmischung“). Die Artenzusammensetzung der Erhaltungsmischung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) ohne organische Düngung; eine Düngung mit Festmist von Huf- und/oder Klauentieren ist zulässig,
 - e) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch, Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Bodensubstrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel ist nach vorheriger Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestattet,
 - f) ohne Anlage von Mieten, ohne dauerhafte Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut auf Grünlandflächen,
 - g) Winterbeweidung mit Rindern und Pferden auf Grünlandflächen nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - i) durch Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. die Nutzung der in der Karte 2 mit „E“ gekennzeichneten Grünlandflächen (überwiegend der Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen“ und Mesophiles Grünland) zusätzlich zu Nr. 1 a-i)
 - a) ohne Düngereinsatz (eine Erhaltungsdüngung, insbesondere mit Phosphor und Kalium oder mit Festmist von Huf- und/oder Klauentieren, ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig),
 - b) maximal zweimalige Mahd pro Jahr, Durchführung der 1. Mahd nicht vor einem Termin, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht,
 - c) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - d) bei einer Beweidung erfolgt diese mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futterverwertung,
 - e) ohne Zufütterung,
 3. die Nutzung der in der Karte 2 mit „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen („Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“) zusätzlich zu Nr. 1 a-i)
 - a) ohne Düngereinsatz,
 - b) bei einer Beweidung erfolgt diese mit hohem Viehbesatz bis zur vollständigen Futterverwertung,
 - c) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - d) ohne Zufütterung.
 4. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
 - (5) Außerhalb der in der Karte 2 als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und soweit die Bewirtschaftung auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) auf Grundlage des einvernehmlich abgestimmten Bewirtschaftungsplanes und nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE-Erlass) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (RdErl. d. ML v. 27. 2. 2013 – 405-64210-56.1 – (Nds. MBl. S. 213) – VORIS 79100 –) sowie nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben erfolgt. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt:
 1. auf Waldflächen, welche nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen

- Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkstage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „B“ oder „C“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung
 - aa) in den Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Lebensraumtyp 9150, 9170 oder 91E0 gekennzeichnet sind, ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - bb) in den Waldflächen, die in der maßgeblichen Karte 2 als Lebensraumtyp 9130 gekennzeichnet sind, auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 4. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand (EHZ) „A“ aufweisen, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
 5. auf in der Karte 2 gekennzeichneten Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tierarten gemäß des gemeinsamen Runderlasses zur Unterschutzstellung von Wald in NATURA 2000-Gebieten (vergl. VORIS 28100 vom 21.10.2015) (Großes Mausohr, Grau- und Schwarzspecht), soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
 - bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
 6. In den gesamten Waldbeständen des Teilgebietes „Südliche Burgberghänge“ (Karte 2 – Blatt 1) sind zusätzlich zu § 4 Abs. 5 Nr. 1 (Waldbestände ohne wertbestimmende LRT) und abweichend zu § 4 Abs. 5 Nr. 2 - 5 (Waldbestände mit wertbestimmenden LRT und Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
 - a) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zehn lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume zu markieren und bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - b) Pflanzenschutzmittel nicht anzuwenden; bei bestandsbedrohenden Schädlingentwicklungen ist ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt.
 7. Die in der maßgeblichen Karte 2 als „Wälder mit natürlicher Waldentwicklung“ gekennzeichneten Bereiche sind dauerhaft aus der Nutzung genomene, der natürlichen Entwicklung überlassen Bestände. Phasenweise finden sich viele Habitatbäume und starkes Totholz. Aus Gründen der Verkehrssicherung eingeschlagene Bäume verbleiben im Bestand, soweit eine

Fällung in den Bestand hinein möglich ist. Die Nutzung dieser Bereiche zum Zwecke der Umweltbildung und der Forschung ist weiterhin möglich.

8. Auf den Flächen der NLF können die Habitatbaumflächen auf die Anforderungen gem. § 4 Abs. 5 Nr. 3 a, 4 a und 5 angerechnet werden.
 9. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den jeweils aktuell geltenden Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich im Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage
 - a) von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Kirrungen, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschchen sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landchaftsangepasster Art,
 - b) von Salzlecken und mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden, jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und sonstigen Ansitzen auf den mit „M“ gekennzeichneten Grünlandflächen (überwiegend LRT „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien), bedarf der vorherigen Anzeige mit 14-tägigem Vorlauf bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Unberührt davon bleibt bei anzeige- und zustimmungspflichtigen Freistellungen die Prüfung auf die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen gemäß den §§ 34 und 36 BNatSchG.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmung- und/oder Einvernehmensvorbe-

halte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z.B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Lebensraum- und Biototypen des Offenlandes,
 3. auf den Flächen der NLF werden die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf Grundlage des einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes festgelegt.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen
1. über das NSG „Weinberg bei Rühle“ vom 18.07.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1986/Nr. 22 vom 13.08.1986, S. 676 — 678),
 2. über das NSG „Weinberg bei Hohenberg“ vom 08.04.1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1988/Nr. 9 vom 20.04.1988, S. 275 — 277) sowie
 3. über das NSG „Südliche Burgberghänge“ vom 07.03.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1994/Nr. 7 vom 30.03.1994, S. 179 — 183)
- außer Kraft.

Holzminden, den 07.09.2020

Landkreis Holzminden

gez. Schönemann

Der Landrat

— Nds. MBl. Nr. 55/2020 S. 1557